

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Transparenz an den Wertpapiermärkten
Ziel 2: Anpassung und Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Vereinfachung der Ausnahme von der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten
Maßnahme 2: Stärkere Vereinheitlichung der Vor- und Nachhandelstransparenz
Maßnahme 3: Anpassung bestehender Strafbefugnisse
Maßnahme 4: Einführung neuer Aufsichts- und Strafbefugnisse

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

MiFID II Review

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:

23. April 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2024/790 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, ABl. Nr. L 2024/790 vom 08.03.2024, sowie die Verordnung (EU) 2024/791 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen in Österreich, ABl. Nr. L 2024/791 vom 08.03.2024 (gemeinsam auch unter der Bezeichnung „MiFID II Review“ bekannt) sind ein Ergebnis des sogenannten KMU Aktionsplans, mit dem die bestehenden Bestimmungen zur Transparenz an den Wertpapiermärkten überarbeitet werden sollen.

Das Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/790 sowie dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/791.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Transparenz an den Wertpapiermärkten

Beschreibung des Ziels:

Der MiFID II Review soll die Transparenz an den Wertpapiermärkten stärken, um Anreize für mehr Investitionstätigkeiten innerhalb der Europäischen Union zu schaffen. Das soll insbesondere durch die Vereinfachung der Ausnahme von der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten sowie die stärkere Vereinheitlichung der Vor- und Nachhandelstransparenz erreicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Vereinfachung der Ausnahme von der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten

Maßnahme 2: Stärkere Vereinheitlichung der Vor- und Nachhandelstransparenz

Ziel 2: Anpassung und Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse

Beschreibung des Ziels:

Der MiFID II Review sieht sowohl die Anpassung bereits bestehender Strafbefugnisse als auch die Aufnahme neuer Aufsichts- und Strafbefugnisse für die FMA als zuständige Behörde vor. Diese sollen eine wirksame und effektive Aufsicht der FMA über die betroffenen Marktteilnehmer (Marktbetreiber, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute) in Bezug auf deren neue und adaptierte Pflichten sicherstellen.

Die Anpassung bereits bestehender Strafbefugnisse betrifft insbesondere die Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen, die Genehmigungspflicht in Bezug auf eine spätere Veröffentlichung von Einzelheiten zu Geschäften, die Verpflichtungen von Marktbetreibern und Wertpapierfirmen zur Offenlegung von Vor- und Nachhandelsdaten sowie die Transparenz- und Offenlegungsverpflichtungen von Wertpapierfirmen und systematischen Internalisierern in Bezug auf ihre jeweiligen Kursofferten.

Darüber hinaus werden insbesondere folgende neue Aufsichts- und Strafbefugnisse eingeführt:

- Die FMA kann die Aussetzung der Handelspflicht für Derivate durch die Europäische Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts beantragen.

- Die FMA erhält eine Strafbefugnis für den Fall, dass ein Rechtsträger gegen das Verbot des sogenannten "payment for order flow", das ist die gängige Praxis, dass Broker die Aufträge ihrer Privatkund:innen gegen Vergütung an bestimmte Ausführungsplätze weiterleiten, verstößt.

Mögliche Geldstrafen gemäß BörseG 2018 und WAG 2018 sind von der FMA zu verhängen und fließen gemäß § 112 Abs. 3 BörseG 2018 und § 102 Abs. 4 WAG 2018 dem Bund zu. Aus diesem Umstand könnten sich gegebenenfalls Mehreinnahmen für den Bund ergeben, eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen

Zeitpunkt nicht möglich und wird daher bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Zudem wird angenommen, dass sich die zu beaufsichtigenden Personen in der Regel gesetzeskonform verhalten. Der aktuelle Bundesbeitrag für die FMA gemäß § 19 Abs. 4 FMABG wird nicht angehoben. Somit entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Anpassung bestehender Strafbefugnisse

Maßnahme 4: Einführung neuer Aufsichts- und Strafbefugnisse

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vereinfachung der Ausnahme von der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Grenze für die Ausnahme von der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten wird vereinfacht. Der bisherige sogenannte „double volume cap mechanism“, der die Obergrenze für die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten darstellte, (je Handelsplatz bis zu 4% des gesamten Handelsvolumens des betreffenden Finanzinstruments an allen Handelsplätzen der EU in den vergangenen 12 Monaten und EU-weit bis zu 8% des gesamten Handelsvolumens des betreffenden Finanzinstruments an allen Handelsplätzen der EU in den vergangenen 12 Monaten) wird durch eine einzelne Schwelle (EU-weit bis zu 7% des gesamten Handelsvolumens des betreffenden Finanzinstruments in der EU) ersetzt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Transparenz an den Wertpapiermärkten

Maßnahme 2: Stärkere Vereinheitlichung der Vor- und Nachhandelstransparenz

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vor- und Nachhandelstransparenz wird stärker vereinheitlicht, u.a. indem der Ermessensspielraum der zuständigen Behörden hinsichtlich der Aufschübe von Veröffentlichungen abgeschafft wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Transparenz an den Wertpapiermärkten

Maßnahme 3: Anpassung bestehender Strafbefugnisse

Beschreibung der Maßnahme:

Der vorliegende Gesetzesentwurf passt insbesondere folgende bereits bestehende Strafbefugnisse der FMA als zuständige Behörde im Hinblick auf die neuen bzw. geänderten Verpflichtungen der betroffenen Unternehmen an:

Die Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen, die Genehmigungspflicht in Bezug auf eine spätere Veröffentlichung von Einzelheiten zu Geschäften, die Verpflichtungen von Marktbetreibern und Wertpapierfirmen zur Offenlegung von Vor- und Nachhandelsdaten sowie die Transparenz- und Offenlegungsverpflichtungen von Wertpapierfirmen und systematischen Internalisierern in Bezug auf ihre jeweiligen Kursofferten.

Umsetzung von:

Ziel 2: Anpassung und Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse

Maßnahme 4: Einführung neuer Aufsichts- und Strafbefugnisse

Beschreibung der Maßnahme:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht folgende Aufsichts- und Strafbefugnisse für die FMA als zuständige Behörde vor:

- Die FMA kann die Aussetzung der Handelspflicht für Derivate durch die Europäische Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts beantragen.
- Die FMA erhält eine Strafbefugnis für den Fall, dass ein Rechtsträger gegen das Verbot des sogenannten "payment for order flow", das ist die gängige Praxis, dass Broker die Aufträge ihrer Privatkund:innen gegen Vergütung an bestimmte Ausführungsplätze weiterleiten, verstößt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Anpassung und Erweiterung der Aufsichts- und Strafbefugnisse

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 23.04.2025 08:02:25
WFA Version: 1.1
OID: 3710
B2